



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/16/039
	Status:	öffentlich
	Datum:	28.04.2016
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Rainer Lutz
Stabstelle Umwelt und Wirtschaftskoordination	Bericht im Rat:	
	Bearbeiter:	Rainer Lutz
Klimaschutz		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
11.05.2016	Umweltausschuss	

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit
2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung****Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung**

Über viele Jahre zählte die Stadt Tornesch zu den Vorreitern unter den Kommunen in Schleswig-Holstein bei der Förderung alternativer Energien. Mit dem damals sogenannten Ökofonds wurden über die Jahre private Photovoltaikanlagen und noch mehr Anlagen der Warmwasserbereitung – sogenannte solarthermische Anlagen - gefördert.

Diese Leistung der Stadt Tornesch war eine der typischen freiwilligen Leistungen, die Kommunen erbringen können, weil es sinnvoll erscheint, aber nicht müssen. Folglich wurde dann mit Änderungen baugesetzlicher Vorgaben – die Nutzung regenerativer Energien im Zusammenhang mit Neubauvorhaben wurde zur Pflicht – auf diese freiwillige Leistung verzichtet.

Seitdem gibt es sowohl bei der Stadtverwaltung als auch bei den Stadtwerken immer wieder Nachfragen zu kommunalen Fördermöglichkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung alternativer oder regenerativer Energie. Dabei ist das Spektrum dessen, was darunter zu verstehen ist, in den letzten Jahren noch deutlich größer geworden. Wärmepumpen mit Boden-, Wasser- oder Luftnutzung, die Nutzung von Biomasse in Form von Hackschnitzeln oder als Pellets zeigen die rasante Entwicklung der letzten Jahre ebenso auf, wie auf Haushaltsgröße reduzierte Blockheizkraftwerke und vieles andere mehr.

Die abschlägige Beantwortung der Nachfragen unserer Bauherren erzeugte in den vergangenen Jahren vielfach nicht gerade Begeisterung, weil u.a. im benachbarten Elmshorn eine solche Förderung vorhanden ist. Da diese auch an den Stadtgrenzen Elmshorns nicht Halt macht, sondern insgesamt 15 Nachbarkommunen – u.a. Klein Nordende - miteinbezieht, endet der Klimaschutzfonds der Stadt Elmshorn quasi an der Tornescher Nordgrenze – am Grenzweg. Die Elmshorner Satzung und die Förderrichtlinien finden Sie als Beispiel im Anhang.

Da sich die Bundesrepublik Deutschland in zahlreichen internationalen Konferenzen immer wieder als einer der Vorreiter unter den Staaten im Kampf gegen eine immer wahrscheinlicher werdende Klimakatastrophe postuliert hat, muss auch an der Basis des Staates an der Umsetzung gearbeitet werden. Denn ohne weiter verstärkte Anstrengungen wird das Ziel

einer deutlichen Reduzierung der klimaschädlichen CO²- Emissionen nicht zu erreichen sein. Dazu aber hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet.

Aus diesem Grund regt die Verwaltung an, nunmehr wieder über die Einführung eines Fördertopfes zum Klimaschutz auch in der Tornescher Kommunalpolitik zu diskutieren. Eine solche Diskussion sollte vor allem Antworten auf die folgenden Fragen – keineswegs abschließend gemeint – liefern:

- ➔ Was soll gefördert werden, wie abschließend soll die Liste sein, um nicht bei jeder technischen Neuerung, erneut anpassen zu müssen?
- ➔ Wie hoch soll der jeweilige Förderbetrag sein, der nur für Neubau gilt oder auch Sanierung?
- ➔ Sollen und können entsprechende Vorgaben in neue Bebauungspläne aufgenommen werden?
- ➔ Wie werden Förderungen anderer Träger berücksichtigt?
- ➔ Welche finanzielle Größenordnung sollte für die Förderung jährlich in den städtischen Haushalt eingestellt werden?
- ➔ In welcher Form können oder sollen die Stadtwerke Tornesch GmbH einen Beitrag leisten?
- ➔ Gibt es die Möglichkeit einer (teilweisen) Refinanzierung z.B. über höhere Verkaufspreise bei städtischen Grundstücksverkäufen?

Sollte die Politik hier zu einer Entscheidung in Richtung Fördertopf kommen, würde die Verwaltung zu einer der nächsten Sitzungen hierzu einen dezidierten Entwurf vorbereiten.

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit
entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung
entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:

	vollständig eigenfinanziert
x	teilweise gegenfinanziert
	vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:

	Stellenmehrbedarf		Stellenminderbedarf
	höhere Dotierung		Niedrigere Dotierung
x	Keine Auswirkungen		

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt: ja nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor: ja nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ff.
in EUR						
* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*:						
Aufwendungen*:		20.000				
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderung	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
Folgeeinsparungen/-kosten	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ff.
(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	in EUR					
* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Zu E: Beschlussempfehlung

Der Umweltausschuss befürwortet vor dem Hintergrund der weiter zunehmenden Gefahr einer Klimakatastrophe die Neu-Auflage eines kommunalen Fördertopfes zum Klimaschutz. Die Verwaltung wird beauftragt vor dem Hintergrund der in der Ausschusssitzung gemachten Anregungen einen Entwurf für einen Tornescher Zukunftsfonds zu erarbeiten.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:
Satzung und Förderrichtlinie der Stadt Elmshorn

Förderrichtlinien des Klimaschutzfonds

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Klimaschutzmaßnahmen

vom 01.01.2014

1. Förderziel

Der Klimaschutzfonds der Stadt Elmshorn und der Gemeinden Altenmoor, Horst, Kiebitzreihe, Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühe und Seeth-Ekholz gewährt als freiwillige Leistung Zuschüsse zu Maßnahmen, die in besonderem Maße zur Reduktion der Emissionen von klimawirksamen atmosphärischen Spurengasen, insbesondere Kohlendioxid, beitragen oder die der Förderung regenerativer Energieerzeugung dienen.

2. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden

- a) solarthermische Anlagen,
- b) Photovoltaikanlagen
 - Solarstromspeicher in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage,
 - Dachbegrünung in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage,
- c) Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (BHKW),
- d) Visualisierungsmaßnahmen, die den Ertrag oder die Technologie der Erneuerbaren-Energien-Anlage veranschaulichen (Zuschussberechtigte siehe Ziffer 4),
- e) Maßnahmen zur Einführung und Nutzung innovativer Technologien zur Energieerzeugung, zur rationellen Energienutzung und zur Einsparung von Energie (hierzu gehören **nicht** Sanierungsmaßnahmen nach Standard),
- f) Maßnahmen, die einen Demonstrationscharakter besitzen.

3. Form und Höhe der Förderung

3.1 Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt.

Die Förderung darf 50 % der Investitionskosten nicht überschreiten.

3.2 Die Höhe des Fördersatzes ist abhängig von Art und Umfang der geplanten Maßnahme.

Die derzeitigen Fördersatzes betragen bei

- a) solarthermischen Anlagen je nach Kollektortyp pauschal
 - bis zu 400 EUR bei Flachkollektoren,
 - bis zu 500 EUR bei Röhrenkollektoren.
- b) Photovoltaik-Anlagen pauschal bis zu 300 EUR zzgl. 100 EUR pro kWp.
Die Förderung ist auf die ersten 6 kWp pro Anlagenstandort begrenzt. Dieser wird dabei in Anlehnung an § 19 Abs. 1 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) definiert.
In Verbindung mit einer neu zu bauenden Photovoltaikanlage werden
 - Solarstromspeicher pauschal bis zu 1.000 EUR,
 - Dachbegrünung mit 10 EUR / m², aber max. 500 EUR, gefördert.
- c) Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (BHKW) pauschal bis zu
 - 1.200 EUR bei einer elektrischen Leistung bis 1 kW
 - 800 EUR bei einer elektrischen Leistung von 1 bis 4 kW.
- d) Visualisierungsmaßnahmen erneuerbarer Energien pauschal bis zu 50 % der Investitionskosten, aber max. 500 EUR.
- e und f) Der Beirat entscheidet individuell unter Berücksichtigung vergleichbarer Technologien über die Förderhöhe.

Ausnahmen von den vorgenannten Regelsätzen sind in besonders begründeten Fällen möglich.

- 3.3 Soweit eine Förderung nach anderen Richtlinien erfolgt, kann sie auf den Zuschuss aus dem Klimaschutzfonds angerechnet werden. Die Summe sämtlicher Förderungen darf die Höhe der Investitionskosten nicht überschreiten.

4. Zuschussberechtigte

Gefördert werden können Klimaschutzmaßnahmen im Stadtgebiet Elmshorn und in den Gemeindegebieten Altenmoor, Horst, Kiebitzreihe, Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühe und Seeth-Ekholz von natürlichen und juristischen Personen, das sind insbesondere Privatpersonen, Vereine, Organisationen und Gesellschaften. Gefördert werden höchstens drei Maßnahmen je Antragstellerin oder Antragsteller (insbesondere bei Unternehmensverbänden wie z. B. Holdings).

Antragsberechtigt für Maßnahmen zur Visualisierung des Ertrages oder der Technologie erneuerbarer Energien sind öffentliche Einrichtungen, Bildungseinrichtungen, Vereine, Kammern, Verbände und Kirchen.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. In Einzelfällen entscheidet der Beirat. Die Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln und den Zielen des Klimaschutzfonds.

Eine Förderung von Maßnahmen mit Mitteln aus dem Klimaschutzfonds erfolgt jeweils nur, wenn die jeweiligen Gemeinden bis zum 31.03. Mittel in den Klimaschutzfonds eingezahlt haben. Der Anteil beträgt 0,50 EUR pro Einwohnerin und Einwohner.

5. Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses

- 5.1 Die Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen werden.
- 5.2 Auf Antrag kann die Geschäftsstelle des Klimaschutzfonds dem vorzeitigen Beginn der Maßnahme zustimmen. Aus der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann kein Anspruch auf eine Bewilligung der Maßnahme abgeleitet werden.
- 5.3 Gefördert werden Photovoltaik-Anlagen, bei denen eine weitestgehende Verschattungsfreiheit gewährleistet ist.
- 5.4 Gefördert werden solarthermische Anlagen, die einen Deckungsanteil für die Warmwassererzeugung von mindestens 50 % eines durchschnittlichen Haushaltes aufweisen. Eine entsprechende Erklärung zur Auslegung der Anlage durch den Installationsbetrieb bzw. die Herstellerin oder den Hersteller sollte von der Antragstellerin oder vom Antragsteller vorgelegt werden.
- 5.5 Gefördert werden BHKW mit einem Wartungsvertrag der Herstellerin oder des Herstellers, bei sachgerechter Einbindung in die vorhandene Heizungsversorgung mit ausreichend großem Pufferspeicher (mind. 70 l/kWth). Die Anlage darf nicht in Konkurrenz zu Nah- und Fernwärmenetzen stehen.

6. Auflagen

Die Bewilligung des Zuschusses kann mit Auflagen verbunden werden. Dazu gehören z. B. die Erstellung einer „Energiediagnose“ durch die Energieberatung der Stadtwerke Elmshorn vor Bewilligung der Maßnahme sowie für Schulen die Einbeziehung von pädagogisch begleitenden Maßnahmen (z. B. Projektgruppen).

7. Antragstellung

- 7.1 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind von der oder dem Antragsberechtigten schriftlich bei der Geschäftsstelle „Klimaschutzfonds“, Amt für Stadtentwicklung, Postfach 11 03, 25333 Elmshorn, zu stellen.
- 7.2 Zum Antrag gehören - soweit für die Maßnahme notwendig - folgende Angaben:
- Beschreibung der Maßnahme,
 - Lageplan in geeignetem Maßstab,
 - Planung, die eine ausreichende Prüfung der erforderlichen Maßnahmen ermöglicht,
 - schriftliche Erklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers, dass sie oder er mit der Maßnahme einverstanden ist,
 - Nachweis der Gesamtkosten durch verbindliche Kostenangebote sowie
 - Nachweis eines Wartungsvertrages für das die errichtende BHKW,
 - Nachweis, dass der Deckungsanteil für die Warmwassererzeugung mind. 50 % eines durchschnittlichen Haushaltes aufweist.

8. Bewilligungsverfahren

- 8.1 Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge bei der Geschäftsstelle.
- 8.2 Die Geschäftsstelle prüft, ob die Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen und legt den Antrag dem Beirat vor. Der Beirat befindet über die Bewilligung und die Höhe der Förderung. Das Ergebnis der Entscheidung des Beirates wird der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Elmshorn im Sinne des § 3 der Satzung Klimaschutzfonds vorgelegt. Die Geschäftsstelle stellt einen Bewilligungsbescheid aus.
Die Fördermittel sind aufgrund der festgesetzten Einzahlungen der Gemeinden begrenzt. Zusätzliche Fördermittel stehen nicht zur Verfügung.
Sind die zur Verfügung stehenden Mittel eines Jahres ausgeschöpft, sind Anträge abzulehnen. Überschüssige Fördermittel eines Jahres werden auf das folgende Jahr übertragen.
- 8.3 Die Durchführung der Maßnahme kann von der Geschäftsstelle überwacht werden; die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen.
- 8.4 Nach der Durchführung der Maßnahme ist der Geschäftsstelle die Beendigung des Vorhabens anzuzeigen und das Ergebnis darzustellen. Die Schlussrechnung ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Vorhabens vorzulegen.
- 8.5 Nach Begutachtung der Maßnahme und Prüfung der Schlussrechnung erfolgt die Auszahlung.
- 8.6 Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird.

Elmshorn, 01.01.2014

Pietrucha
Vorsitzender



SATZUNG

Klimaschutzfonds

Präambel:

Die Stadt Elmshorn ist Mitglied im Klimabündnis. Ziel des Klimabündnisses ist es, den CO₂-Ausstoß deutlich zu verringern. Um dies zu erreichen, hat die Stadt Elmshorn einen Klimaschutzfonds eingerichtet. Der Fonds speist sich aus Beiträgen der Mitgliedergemeinden.

Aufgrund der §§ 4, 47 d und 47 e der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003 S. 57 ff.), zuletzt geändert am 01.10.2012 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 696), wird durch Beschlussfassung des Stadtverordneten-Kollegiums vom 21.02.2013 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

§ 1

Verwendung der Beiträge

Die in den Klimaschutzfonds der Stadtregion Elmshorn eingezahlten Beiträge werden ausschließlich für Maßnahmen verwendet, die dem Ziel der Förderung regenerativer Energieerzeugung oder der CO₂-Minderung dienen. Gezahlte Beiträge werden als Investitionszuschüsse, Starthilfen und Planungskosten gewährt. Zuschüsse für laufende Betriebskosten werden nicht gewährt.

§ 2

Geltungsbereiche der Förderungen

Gefördert werden können Klimaschutzmaßnahmen im Stadtgebiet Elmshorn sowie in den Gemeindegebieten Altenmoor, Horst, Kiebitzreihe, Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühe und Seeth-Ekholz.

§ 3

Aufgaben

Der Beirat wird beauftragt und ermächtigt, Grundsätze und Vorschläge zum Einsatz der Mittel zu formulieren. Hierfür erhält er das Recht, die erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 LDSG einzuholen. Die Grundsätze und Vorschläge werden von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister der Stadt Elmshorn übernommen. Sofern diese oder dieser in Ausnahmefällen davon abweichen will, entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (ASU), bei Anträgen aus den Umlandgemeinden die Stadt-Umland-Kooperation (SUK).

§ 4

Zusammensetzung und Vorsitz des Beirates

(1) Der Beirat wird auf Vorschlag des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom Stadtverordneten-Kollegium bestätigt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Amtes für Stadtentwicklung (Vorsitz),
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadtwerke Elmshorn,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Architekten- und Ingenieurkammer,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter NABU,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter BUND,
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Stadtverordneten-Kollegium vertretenen Fraktionen,
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Amt Elmshorn-Land und dem Amt Horst-Herzhorn.



(2) Die unter § 2 genannten Gemeinden einigen sich - jeweils für ihren Amtsbezirk - auf eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter.

(3) Fachleute können fallweise durch den Beirat hinzugezogen werden. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass für Mitglieder des Beirates Vertreterinnen und / oder Vertreter benannt werden.

§ 5 **Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung des Beirates obliegt dem Amt für Stadtentwicklung.

§ 6 **Rechenschaftsbericht**

Der Beirat hat dem Stadtverordneten-Kollegium der Stadt Elmshorn und den Gemeindevertretungen der Gemeinden Altenmoor, Horst, Kiebitzreihe, Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühle und Seeth-Ekholt jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 7 **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

(2) Die Satzung „Klimaschutzfonds“ in der Fassung vom 29.10.2009 tritt mit Ablauf des 31.03.2013 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 12.03.2013

Dr. Fronzek
Bürgermeisterin